



Satzung des RC Racing Club Ibiza

(RCR-Ibiza)

Stand: 1. August 2005

§1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen „RC Racing Club Ibiza“ (Kurzform RCR-Ibiza). Das zugehörige Logo ist Bestandteil des Namens und der Identität des Clubs.
2. Der Club ist in der Rechtsform einer sociedad limitada (S.L.) Der Name der Gesellschaft ist Pitius Tec S.L., C.I.F. B57095010. Sitz der Gesellschaft ist Sta. Eulalia, Calle San Jaime 49.
3. Der Sitz des RCR-Ibiza ist Sta. Eulalia.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Club darf nur mit o.a. Namen und Logos benannt und beworben werden.

§2 Zweck des RCR-Ibiza

1. Der Club hat sich dem ferngesteuerten Modellbau sowie das weitgehend modellgetreue Fahren zum Ziel gesetzt.
2. Der Club bezweckt weiterhin, den Modellsport als Freizeitgestaltung der Jugend bekannt zu machen und unternimmt dahingehend auch Veranstaltungen.
3. Der Club erstellt und betreut eigene Anlagen, die zur Durchführung überregionaler Wettkämpfe geeignet sind und versucht dadurch gemeinnützig zu wirken.
4. Der Club verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder aktive oder passive Modellsportler oder Modellsportbegeisterte kann die Standard-Mitgliedschaft erwerben.
2. Alle Standard-Mitglieder des RCR-Ibiza haben gleiche Rechte und Pflichten
3. Der Antrag auf Erhalt der Mitgliedschaft in dem RCR-Ibiza erfolgt auf einem besonderen Formular, das direkt an den Club-Vorstand gerichtet sein muss.
4. Jeder Anwärter auf die Mitgliedschaft, mit Ausnahme der Gründungsmitglieder des RCR-Ibiza, hat eine vierteljährliche Probezeit zu absolvieren.
5. Die vorläufige Mitgliedschaft während der ersten drei Monate begründet noch keine Mitgliedschaftsrechte.
6. Als endgültig aufgenommen gilt, wer nach Ablauf der Probezeit in der nächsten Vorstandssitzung unter Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder eine 2/3 Mehrheit auf sich vereinigen kann.
7. Bei Ablehnung des Antrages kann frühestens nach einem Jahr ein neuer Antrag gestellt werden.
8. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den endgültigen Aufnahmeantrag. Damit wird die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Quartal und einer Aufnahmegebühr begründet.
9. Die Mitglieder des RCR-Ibiza erhalten gegen Quittung eine Club-Satzung und die Fahrtregeln des Parcours sowie eine Gebührenordnung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht vererbbar oder übertragbar.
3. *Der Austritt aus dem RCR-Ibiza*

- 3.1. Der Austritt ist schriftlich und formlos bis zum 10. Tag des ersten Monats im Quartal an den Vorstand zu richten.
- 3.2. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung dauert jeweils bis zum Ende des Quartals, in dem die Austrittserklärung Gültigkeit findet.
- 3.3. Mit dem Austritt aus dem RCR-Ibiza verliert das Mitglied automatisch alle Rechte und Ämter aus seiner Mitgliedschaft.
- 3.4. Alle in den Club eingebrachten Sachwerte (Hindernisse, Werkzeuge, Materialien des Parcours etc.) werden in einer extra Liste erfasst und gehen somit in den Besitz des Clubs RCR-Ibiza über.
- 3.5. Ein Gründungsmitglied kann nur austreten, wenn 100% der Gründungsmitglieder mit den Zahlungs-Modalitäten einverstanden sind.

4. *Der Ausschluss aus den RCR-Ibiza*

- 4.1. Der Ausschluss erfolgt bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Clubs. Das Antragsrecht auf Ausschluss liegt bei jedem Mitglied oder beim Vorstand.
- 4.2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur auf einer Mitgliederversammlung, wobei mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein müssen, durch mindestens eine zwei Drittel Mehrheit geschehen. Während der Sitzung kann sich jedes Mitglied zu Wort melden. Die betroffene Person hat Anwesenheitsrecht und darf sich vor der Entscheidung rechtfertigen. Nach Abstimmung ist der betroffenen Person das Ergebnis durch den Club-Vorstand unter Angabe von Gründen mitzuteilen
- 4.3. Ein Gründungsmitglied kann nur bei 100% Zustimmung aller Gründungsmitglieder ausgeschlossen werden. Bei einem bestätigten Ausschluss ist das Gründungsmitglied wie ein Standard-Mitglied zu behandeln.
- 4.4. Weiterhin gelten alle Punkte des §4, Absatz 3.2 – 3.4

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient dem Vorstand zur objektiven Abstimmung und Hilfe bei der Entscheidungsfindung bei Problemen. Damit werden alle Mitglieder in sämtliche Entscheidungen einbezogen.
2. Teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied und jeder Anwärter auf eine Mitgliedschaft.
3. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
4. Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt (Jahreshauptversammlung). Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich (auch per SMS, E-Mail, Fax oder Postalisch) mit einer Frist von mindestens 4 Wochen. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, soweit diese Satzung nicht eine andere Regelung für einzelne Beschlussformen vorsieht. Sollte eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so kann innerhalb einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Darüber hinaus kann der Club-Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen nach Bedarf einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (SMS, FAX, E-Mail, postalisch) mit einer Frist von einer Woche.
6. Die Beschlüsse des Clubs müssen vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet und bestätigt werden, bevor diese gültig sind.

§6 Aufbringung der Mittel

1. Der Club finanziert sich durch die von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Gebührenordnung.
2. Die Beiträge werden vierteljährlich erhoben und sollten grundsätzlich per Dauerauftrag erfolgen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
4. Die Erhebung der Beiträge erfolgt immer zum Ersten des Quartalsmonats (Januar, April, Juli, Oktober)
5. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen durch den Club.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Jugendliche unter 16 Jahren zahlen weder Beitrag noch Aufnahmegebühr, müssen aber einen voll haftenden, volljährigen Bürgen stellen.
8. Die Aufbau- und Erhaltungsarbeiten etc. an einem vom Club angelegten Grundstück sind freiwillig und unentgeltlich. Pflichtarbeitsstunden werden vom Vorstand nach Absprache mit den Mitgliedern beschlossen. Der Zeitraum und die Anzahl der zu leistenden Stunden werden zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

§7 Rechnungsführer

1. Der Rechnungsführer und dessen Vertreter haben das Vermögen des Clubs zu verwalten.
2. Der Club-Vorstand und der Kassenprüfer haben diese Tätigkeit zu überwachen und sind berechtigt, jederzeit eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.

§8 Club-Vorstand

1. Der Club-Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens 8 Mitgliedern, welche in folgende Ämter gewählt werden:
 - 1.1. Dem 1. Vorsitzenden und dessen Vertreter
 - 1.2. Dem Rechnungsführer und dessen Vertreter
 - 1.3. Dem Schriftführer und dessen Vertreter
 - 1.4. Dem Parcourwart und dessen Vertreter
2. Daraus ergibt sich, dass ein Mitglied für mehrere Ämter gewählt werden kann, wobei niemand sein eigener Vertreter sein kann. Das Amt des Rechnungsführers und des Vorsitzenden kann nur von einem Gründungsmitglied begleitet werden, es sei denn der Club besitzt keine Gründungsmitglieder mehr.
3. Gewählt werden die Mitglieder des Club-Vorstandes von den Mitgliedern. Gewählt ist, wer eine einfache Stimmenmehrheit von den an der Versammlung teilnehmenden Mitgliedern erreicht.
4. Der Club-Vorstand hat die Aufgabe, die einheitliche Willensbildung nach innen und nach außen sicherzustellen.
5. Der Club wird durch mindestens ein Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
6. Eine Neuwahl des Vorstandes ist nur nach Aussprache eines Misstrauensvotums in einer ordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

§9 Parcourwart

1. Der Parcourwart und dessen Vertreter haben ein Inventarverzeichnis aller im Club befindlichen Sachwerte zu führen und zur Hauptversammlung vorzulegen.

§10 Haushalt

2. Der Rechnungsführer und sein Vertreter haben jährlich für die Ausgaben des Clubs einen Plan über den erforderlichen Kostenaufwand zu erstellen. Dieser Kostenplan wird vom Kassenprüfer unterzeichnet und beurkundet.
3. Der Haushaltsplan wird vom Gesamtvorstand beschlossen.

§11 Satzungsänderungen und Auflösung des RCR-Ibiza

1. Satzungsänderungen
 - 1.1. Zur Beschlussfähigkeit bei Satzungsänderungen muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
 - 1.2. Beschlüsse zur Satzungsänderung müssen mit drei viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
2. Auflösung
 - 2.1. Zur Auflösung des RCR-Ibiza müssen mindestens drei viertel aller stimmberechtigten Mitglieder und 100% der Gründungsmitglieder schriftlich zustimmen.
 - 2.2. Bei der Auflösung des Clubs werden die noch vorhandenen Vermögenswerte anteilig auf die Gründungsmitglieder verteilt. Falls keine Gründungsmitglieder mehr angehörig sind, wird das gesamte Vermögen zu gleichen Teilen auf alle ordentlichen Mitglieder verteilt. In jedem Falle werden alle von den Mitgliedern eingebrachten und durch den Parcourwart und dessen Vertreter schriftlich festgehaltenen Sachwerte den entsprechenden Mitgliedern ausgehändigt, soweit diese noch vorhanden und verwertbar sind. Ein Anspruch auf geleistete Arbeiten, verwertete Sachwerte oder sonstige Forderungen ist ausgeschlossen.

§ 12 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen des Clubs RCR-Ibiza erfolgen auf der Internetseite www.rcr-ibiza.com

Sta. Eulalia del Rio, 1.8.2005